

Satzung der politischen Partei "Jede Stimme GILT"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei i.S.d. §1 Partei führt den Namen "Jede Stimme GILT".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt die Tätigkeit auf Österreich und die Europäische Union.
- (3) Die Kurzbezeichnung für die Wahlgänge ist "GILT"

§ 2: Zweck

- (1) Der Zweck der Partei ist die Teilnahme an Wahlen in Österreich und der Europäischen Union.
- (2) Schwerpunkte:
 - a) Dem Allgemeinwillen des Volkes i.S.d. §1 B-VG Gehör und Geltung zu verschaffen.
 - b) Abwicklung von Wahlverfahren zur Ermittlung von Experten für Regierungsfunktionen.

§ 3: Finanzierung der Parteizwecke

- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Gesetzliche Förderungen
 - c) Spenden und Beiträge von Mandataren/-innen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern und allenfalls in einer Arbeitsgruppe zusätzlich aktiv mitarbeiten. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Partei ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen Personen, die im wahlberechtigten Alter sind, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der

Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen undemokratischen Verhaltens, grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und die Einrichtungen der Partei zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Partei zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Parteiorgane

Organe der Partei sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Partei bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen. Ein Antrag muss vor der

Einreichung nach dem Verfahren der offenen Demokratie geprüft werden, d.h. durch eine strukturierte Debatte deliberativ, durch eine Auswirkungsvorhersage antizipativ, und durch eine systemische Abstimmung einer repräsentativen Stichprobe der Mitglieder als empfohlener Antrag angenommen sein.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch deren Mitglieder vertreten, die natürliche Personen sind, diese sind den Mitgliedern der Partei gleichgestellt und haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Abstimmung mit Dafür, Möglich, Dagegen über nach den Regeln der offenen Demokratie vorbereitete Vorschläge. Bei mehr als einem Drittel Gegenstimmen ist die Wahl oder der Beschluss abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut der Partei geändert oder die Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen mit Dafür.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann. Wenn diese/r verhindert ist, ihr/sein Stellvertreter und sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in und deren Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unter allen Mitgliedern nach einem standardisierten [Venezianischen Wahlverfahren](#) gewählt. Aus Gründen der Gewaltentrennung sind jene Mitglieder, die Abgeordnete oder Inhaber von öffentlichen Ämtern sind, für die Dauer ihres Mandats von internen Wahlen und Leitungsfunktionen ausgeschlossen.
 - (a) Die Wahlzahl bestimmt sich als die Zahl von Mitgliedern, welche die Gesamtzahl aller Mitglieder mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb eines Erwartungsbereichs von +/-15% statistisch vertreten kann.
 - (b) Zuerst werden unter allen Mitgliedern 9 ausgelost. Dann nominiert jedes dieser Mitglieder je ein Mitglied verdeckt in eine Urne. Über die Liste dieser Nominierungen stimmen alle 9 nach einer Debatte verdeckt ab: Dafür, Möglich, Dagegen. Bei 3 oder mehr Gegenstimmen ist eine Nominierung abgelehnt. Dies wird wiederholt bis die Wahlzahl an Nominierten erreicht ist.

- (c) Die erforderlichen Wiederholungen bestimmen sich als der natürliche Logarithmus der durch die Wahlzahl dividierten Gesamtzahl aller Mitglieder, abgerundet auf Ganze.
 - (d) Die erforderlichen Wiederholungen bestimmen sich als der natürliche Logarithmus der durch die Wahlzahl dividierten Gesamtzahl aller Mitglieder, abgerundet auf Ganze.
 - (e) In jeder Wiederholung werden unter den vorher Nominierten durch das Los 9 bestimmt, die wiederum nach dem Verfahren von lit. b Mitglieder in der Wahlzahl nominieren.
 - (f) Die Nominierten der finalen Runde wählen unter sich den Vorstandskandidaten. Abgestimmt wird nach einer Debatte verdeckt mit Dafür, Möglich, Dagegen.
 - (g) Das Mitglied mit den wenigsten Gegenstimmen geht als erster Kandidat in ein Hearing, bei Gleichstand das Mitglied mit mehr Fürstimmen, danach gilt das Los.
 - (h) Die Wahlrunde ist erfolgreich, sobald ein Kandidat nach dem Hearing weniger als ein Drittel Gegenstimmen erhält. Sonst erfolgt eine Wiederholung gem. lit. d.
 - (i) Alle 6 nominierten Vorstände benötigen die Billigung der Mitgliederversammlung. Diese stimmt verdeckt ab mit: Dafür, Möglich, Dagegen. Sollte ein nominierter Vorstand mehr als 40% Gegenstimmen erhalten, rückt das nächstgereichte Mitglied der letzten Wahlrunde auf.
- (3) Bei Ausscheiden oder unvorhersehbar längerem Ausfall eines gewählten Vorstandsmitglieds, rückt das jeweils nächstgereichte Mitglied der letzten Wahl auf. Falls dieses Mitglied mehr als 40% Gegenstimmen hatte, ist eine Neuwahl gem. Abs. 2 einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Es ist, wie für alle Leitungsfunktionen der Partei, jährlich eine Bestätigungswahl des Vorstands durchzuführen.
- (a) Das Wahlkomitee besteht pro Vorstandsmitglied zunächst aus dessen Vorstandskollegen/innen und den ihm organisatorisch zugeordneten Arbeitsgruppenleiter/innen und Stellvertreter/innen. Aus den übrigen wahlberechtigten Mitgliedern wird durch Los die gleiche Anzahl bestimmt.
 - (b) Dieses Wahlkomitee stimmt verdeckt ab mit: Dafür, Möglich, Dagegen. Am Wahlzettel steht ein freiwilliges Rückmeldungsfeld zur Verfügung.
 - (c) Ein Vorstandsmitglied ist bestätigt, wenn es von beiden Untergruppen weniger als 40% Gegenstimmen erhält. Andernfalls ist für die Funktion eine außerordentliche Neuwahl gem. § 11 Abs. 2 durchzuführen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (6) Der Vorstand wird durch den/die Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, falls beide verhindert sind vom ältesten nicht verhinderten Vorstandsmitglied, einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.
- (9) Für den Vorsitz im Vorstand gilt Abs. 5 sinngemäß.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds mangels jährlicher Bestätigung (Abs. 4), durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nachrückung eines Nachfolgers (Abs. 2) wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des §1 (4) Z1 Parteiengesetz 2012. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen der Partei entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den obgenannten Fällen;
- (4) Information der Parteimitglieder über die Parteitätigkeit, die Parteigebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung der Parteivermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Parteimitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei, sowie die Besetzung interner Leitungsfunktionen, beides auf Basis von internen demokratischen Wahlen.
- (8) Gesamtkoordination, insbesondere die Einrichtung von demokratischen Verfahren für interne Grundsatzentscheidungen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte der Partei und vertritt die Partei nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und der Partei bedürfen der Zustimmung anderer zweier Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich nach Abs. 2 erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geld- und Finanzgebarung der Partei verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (a) Zunächst wird gem. § 11 Abs. 2 lit. a die Wahlzahl und die Wiederholungszahl gem. lit. c bestimmt.
 - (b) Dazu werden per Los 9 Mitglieder aus dem Finanzbereich der Partei bestimmt. Dann werden per Los 9 Mitglieder aus den anderen Bereichen der Partei bestimmt.
 - (c) In jeder dieser zwei Gruppen wird verdeckt je ein Mitglied in eine Urne nominiert. Über die gesamte Liste wird nach Debatte verdeckt abgestimmt mit: Dafür, Möglich, Dagegen. Bei 3 oder mehr Gegenstimmen ist eine Nominierung abgelehnt. Die Nominierung ist beendet wenn die halbe Wahlzahl erreicht ist.
 - (d) Die zwei Gruppen wiederholen dies in der Wiederholungszahl.
 - (e) Die zuletzt Nominierten in Wahlzahl wählen unter sich die Rechnungsprüfer/innen. Abgestimmt wird mit Dafür, Möglich, Dagegen.
 - (f) Die Wahlrunde gilt als gescheitert, wenn niemand weniger als 40% Gegenstimmen erhält. In diesem Fall führen die Nominierten das Verfahren gem. lit. c an, bis die Wahlzahl erreicht ist.
 - (g) Bei erfolgreicher Wahl wird das Mitglied mit den wenigsten Gegenstimmen als Erste/r Rechnungsprüfer/in nominiert, bei Gleichstand das Mitglied mit mehr Fürstimmen, bei weiterem Gleichstand gilt das Los. Das zweitgereichte Mitglied wird als Zweite/r Rechnungsprüfer/in nominiert.
 - (h) Die so nominierten Rechnungsprüfer/innen benötigen die Billigung der Mitgliederversammlung. Diese stimmt verdeckt ab mit: Dafür, Möglich, Dagegen. Sollten sich mehr als 40% Gegenstimmen ergeben, rückt das nächstgereichte Mitglied der letzten Wahlrunde auf.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Partei bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Für die Rechnungsprüfer/innen ist jährlich eine Bestätigungswahl durchzuführen.
- (a) Das Wahlkomitee wird durch Los in der Wahlzahl gem. § 11 Abs. 2 lit. a bestimmt.
 - (b) Das Wahlkomitee stimmt verdeckt ab mit: Dafür, Möglich, Dagegen. Am Wahlzettel steht ein freiwilliges Rückmeldungsfeld zur Verfügung.
 - (c) Ein/e Rechnungsprüfer/in ist bestätigt, wenn er/sie zumindest 60% Für- oder Möglich-Stimmen erhält. Andernfalls ist für die Funktion eine außerordentliche Neuwahl gem. § 14 Abs. 1 durchzuführen. Die Enthebung tritt mit Neubestellung in Kraft.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus der Parteitätigkeit entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Parteimitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung der Partei

- (1) Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Parteivermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Parteivorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Parteibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Parteivermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung der Partei oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung der Partei oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Parteizwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Parteivermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es solchen Institutionen zufallen, die wie diese Partei ebenfalls demokratische Zwecke verfolgen.